



Firma
Schwettmann Holzbau GmbH
Oppendorfer Str. 18
32351 Stemwede

Durchwahl-Nr.
05741/334-145728

Zimmer
322

Steuernummer/Aktenzeichen
331/5728/0025 VBZ 7

Datum
23.12.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Schwettmann Holzbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

32351 Stemwede, Oppendorfer Str. 18

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **331/5728/0025**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE193869360**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 22.12.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Bohlenstr. 102
32312 Lübbecke
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05741 334-0
Telefax
0800 10092675331
Telefax Ausland
0049 5741 334-1200

Öffnungszeiten allgemein
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr Mo auch 13.30 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung
SIST 05741/3341703
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr
Mo 13.30 - 15.00 Uhr Do 13.30 - 17.00 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE91 4800 0000 0049 0015 01
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: eurobahn und OWL-Verkehr (siehe jeweilige Fahrplanauskunft)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.